

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-402/19 – 1

Rechtssache C-402/19

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

24. Mai 2019

Vorlegendes Gericht:

Cour du travail de Liège (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

17. Mai 2019

Berufungskläger:

LM

Berufungsbeklagter:

Centre public d'action sociale de Seraing

I. Sachverhalt und Ausgangsverfahren

- 1 LM, der Berufungskläger des Ausgangsverfahrens, wurde 1956 geboren und besitzt die kongolesische Staatsangehörigkeit. Er ist der Vater einer jungen Frau, R, die 1999 geboren wurde und mittlerweile volljährig ist. R leidet an einer schweren Sichelzellenanämie und einer starken Kyphose, die einen chirurgischen Eingriff erfordert, da anderenfalls eine Lähmung droht.
- 2 Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die gesundheitliche Situation von R sehr ernst ist. Aus der Akte des Ausgangsverfahrens ergibt sich, dass die Ärzte die durchgängige Anwesenheit des Vaters von R an ihrer Seite als unabdingbar ansehen.
- 3 LM und R reisten im Jahr 2012 nach Belgien ein. Aufgrund des Gesundheitszustands der damals minderjährigen R stellte LM am 20. August 2012

einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen nach Art. 9ter der Loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern) (*Moniteur belge* vom 31. Dezember 1980, S. 14584, im Folgenden: Gesetz vom 15. Dezember 1980). Dieser Antrag (im Folgenden: Antrag nach Art. 9ter) wurde am 6. März 2013 vom Office des étrangers (Ausländeramt, im Folgenden: Amt) für zulässig erklärt.

- 4 Infolge dieser ersten Entscheidung gewährte der Berufungsbeklagte des Ausgangsverfahrens, das Centre public d'action sociale de Seraing (Öffentliches Sozialhilfezentrum Seraing, im Folgenden: CPAS), finanzielle Sozialhilfe zu dem Haushaltsvorständen gewährten Satz.
- 5 Dann wurden vom Amt drei Entscheidungen gegenüber R und LM erlassen, mit denen der Antrag nach Art. 9ter zurückgewiesen wurde; diese Entscheidungen wurden aber nach der Erhebung von Klagen beim Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien, im Folgenden: CCE) jeweils zurückgenommen.
- 6 Am 25. Februar 2016 wurde dem Betroffenen eine vierte ablehnende Entscheidung zugestellt, die mit einer Anweisung verbunden war, das belgische Staatsgebiet innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Gegen diese Entscheidung wurde Klage auf Aussetzung und Nichtigerklärung beim CCE erhoben, die noch anhängig ist.
- 7 Da die Erhebung dieser Klage nicht automatisch aufschiebende Wirkung hat, halten sich LM und R seit dem 26. März 2016 illegal im belgischen Staatsgebiet auf.
- 8 Das CPAS von Seraing strich die finanzielle Unterstützung ab diesem Datum. Am 22. März 2016 gewährte es R dringende medizinische Hilfe unter Übernahme ihrer Krankenhauskosten.
- 9 Nach einem Eilverfahren vor dem Tribunal du travail de Liège (Arbeitsgericht Lüttich) wurde die finanzielle Unterstützung zum Haushaltssatz wieder gewährt.
- 10 Diese Unterstützung wurde durch zwei Entscheidungen, die LM am 22. Mai 2017 zugestellt wurden, erneut gestrichen. Zur Begründung wurde angeführt, dass R am 11. April 2017 volljährig geworden sei. Mit diesen Entscheidungen entzog das CPAS LM zum einen die finanzielle Unterstützung zum Haushaltssatz mit Wirkung zum 11. April 2017, dem Datum, von dem an er kein unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind mehr hatte; zum anderen wurde ihm selbst wegen seines illegalen Aufenthalts jede andere Sozialhilfe als dringende medizinische Hilfe verweigert.

- 11 R erhält seit ihrer Volljährigkeit angesichts ihrer gesundheitlichen Situation Sozialhilfe zum Satz für Alleinstehende zuzüglich der Familienleistungen, die ihr wegen ihrer Behinderung zustehen.
- 12 Mit Urteil vom 16. April 2018 hat das Tribunal du travail de Liège in Anwendung des Urteils des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014, Abdida (C-562/13, EU:C:2014:2453) (im Folgenden: Urteil Abdida), anerkannt, dass die beim CCE eingereichte Klage gegen die Entscheidung, mit der der Antrag nach Art. 9ter zurückgewiesen wurde, aufschiebenden Charakter hat. Infolgedessen hat das Tribunal du travail de Liège das CPAS verurteilt, LM zwischen dem 26. März 2016, dem Zeitpunkt der Antragstellung, und dem 10. April 2017, dem Tag vor der Volljährigkeit seiner Tochter, finanzielle Sozialhilfe zum Haushaltssatz zu zahlen.
- 13 Hinsichtlich des am 11. April 2017 beginnenden Zeitraums hat das Tribunal du travail, das festgestellt hat, dass LM von diesem Zeitpunkt an nicht mehr Vater eines minderjährigen Kindes war, der sich darauf berufen konnte, dass diesem eine Rückkehr aus medizinischen Gründen unmöglich sei, entschieden, dass die Entscheidungen, mit dem ihm finanzielle Sozialhilfe verweigert wurde, ab diesem Zeitpunkt begründet gewesen seien.
- 14 Gegen dieses Urteil hat LM Berufung eingelegt, soweit es bestätigt, dass die Entscheidungen des CPAS über die Rücknahme und Verweigerung der ihn betreffenden Sozialhilfe ab dem 11. April 2017 rechtmäßig gewesen seien.

II. Rechtlicher Rahmen

1. Belgisches Recht

- 15 Nach Art. 9ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann ein Ausländer, der sich in Belgien aufhält und so sehr an einer Krankheit leidet, dass sie eine tatsächliche Gefahr für sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit oder eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung darstellt, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich aufhält, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, beim Minister bzw. seinem Beauftragten beantragen, dass ihm der Aufenthalt im Königreich erlaubt wird. Es handelt sich um eine Ausnahme von der Grundregel in Art. 9, wonach der Antrag auf Erlaubnis eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung Belgiens zu stellen wäre.
- 16 Nach Art. 57 § 2 der Loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'action sociale (Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren) (*Moniteur belge* vom 5. August 1976, S. 9876, im Folgenden: Gesetz vom 8. Juli 1976) ist die Folge der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts die Verweigerung jeder Sozialhilfe außer dringender medizinischer Hilfe.

- 17 Der belgische Verfassungsgerichtshof hat zu dieser Regel eine richterrechtliche Ausnahme zu Gunsten eines illegal aufhältigen Ausländers geschaffen, der nachweist, dass es ihm aus medizinischen Gründen absolut unmöglich ist, einer Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiet Folge zu leisten.
- 18 Mit ihrem Urteil 80/99 vom 30. Juni 1999 hat die Cour d’arbitrage (Schiedshof) – heute Cour constitutionnelle (Verfassungsgerichtshof) – entschieden, dass der vorgenannte Art. 57 § 2 gegen die Art. 10 und 11 der Verfassung verstößt, wenn die Begrenzung der Sozialhilfe auf dringende medizinische Hilfe „auf Personen angewandt wird, denen es aus Gesundheitsgründen absolut unmöglich ist, der Anweisung zum Verlassen Belgiens Folge zu leisten“ weil „sie ohne vernünftige Rechtfertigung auf gleiche Art Personen [behandelt], die sich in grundlegend anderen Situationen befinden: jene, die zurückgeführt werden können, und jene, die aus Gesundheitsgründen nicht zurückgeführt werden können. In diesem Maße ist Artikel 57 § 2 diskriminierend.“
- 19 Im Urteil 194/2005 der Cour d’arbitrage vom 21. Dezember 2005 wurde der Anwendungsbereich dieser richterrechtlichen Ausnahme auf illegal aufhältige Eltern ausgeweitet, die ein schwerkranken minderjähriges Kind in ihrer Obhut haben. Der Schiedshof hat in diesem Urteil entschieden, dass Art. 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 gegen die Verfassungsgrundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung verstößt, da er „ohne vernünftige Rechtfertigung Personen, die sich in grundverschiedenen Situationen befinden, auf die gleiche Weise [behandelt], und zwar diejenigen, die entfernt werden können, und diejenigen, die nicht entfernt werden können, weil sie Eltern eines minderjährigen Kindes sind – und den Beweis dafür erbringen können –, dem es aus medizinischen Gründen absolut unmöglich ist, einer Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes Folge zu leisten wegen einer schweren Behinderung, die in seinem Herkunftsland oder in einem anderen Staat, der zur Aufnahme verpflichtet ist, nicht angemessen behandelt werden kann, und dessen Recht auf Achtung vor dem Familienleben durch die Garantie der Anwesenheit seiner Eltern an seiner Seite gewahrt werden muss“. Das Verfassungsgericht ist insbesondere auf der Grundlage von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) zu diesem Ergebnis gelangt.
- 20 In der Folge haben die Instanzgerichte in einer sehr umfangreichen Rechtsprechung drei Kriterien herausgearbeitet, die ein illegal aufhältiger Ausländer – oder sein minderjähriges Kind –, der bzw. das sich darauf beruft, dass ihm die Rückkehr in sein Herkunftsland aus medizinischen Gründen absolut unmöglich sei, kumulativ erfüllen muss, nämlich die Schwere der Krankheit, keine Verfügbarkeit einer angemessenen Behandlung im Herkunftsland und kein wirksamer Zugang zur Behandlung im Herkunftsland.

2. Völkerrecht und Unionsrecht

- 21 Art. 8 EMRK bestimmt:

„Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

22 Der Gerichtshof hat im Urteil Abdida entschieden:

„Die Art. 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [vom 16. Dezember 2008] über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 14 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen,

- die einem Rechtsbehelf, der gegen eine Entscheidung eingelegt wird, die gegenüber einem an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen anordnet, das Gebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen, keine aufschiebende Wirkung verleihen, wenn die Vollstreckung dieser Entscheidung den Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte, und
- die nicht die im Rahmen des Möglichen erfolgende Befriedigung der Grundbedürfnisse dieses Drittstaatsangehörigen vorsehen, um zu gewährleisten, dass die medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten innerhalb der Fristen, während deren der betreffende Mitgliedstaat die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen infolge der Einlegung des entsprechenden Rechtsbehelfs aufschieben muss, tatsächlich gewährt werden können.“

23 Darüber hinaus stützt sich der Berufungskläger auf Art. 19 Abs. 2, Art. 47 sowie die Art. 7 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) und die Art. 5, 13 und Art. 14 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

III. Gegenstand des Ausgangsverfahrens und Standpunkte der Parteien

- 24 Der Berufungskläger geht davon aus, dass das Tribunal du travail angesichts der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beim CCE, die er erhoben habe, als seine Tochter noch minderjährig gewesen sei, wegen des darin vorgebrachten vertretbaren Klagegrundes hinsichtlich ihres Gesundheitszustands die Erkenntnisse aus dem Urteil Abdida zu Recht angewandt habe, um seiner Tochter finanzielle Sozialhilfe zu gewähren.
- 25 Die schwerwiegenden medizinischen Befunde seiner Tochter begründeten nicht nur für diese, sondern auch für ihn selbst eine absolute Unmöglichkeit der Rückkehr, da die Ärzte in Anbetracht der Schwere der Behinderung von R bestätigt hätten, dass seine Anwesenheit an ihrer Seite unabdingbar sei; daher könne er der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets nicht Folge leisten.
- 26 Der Vollzug der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets stelle einen unangemessenen Eingriff in das ihm nach Art. 8 EMRK zustehende Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar.
- 27 Angesichts dieser Situation höherer Gewalt, die es ihm tatsächlich und moralisch unmöglich mache, das Staatsgebiet zu verlassen, sei Art. 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 nicht anzuwenden. Darüber hinaus werde die Hilfsbedürftigkeit des Familienverbands, den er mit seiner Tochter darstelle, vom CPAS nicht bestritten, das aus diesem Grund dem Antrag auf finanzielle Unterstützung seiner Tochter zum Satz für Alleinstehende stattgegeben habe. Jedoch seien die Belastungen des Vaters und der Tochter (Miete, Energie, Medikamenten- und Arztkosten, etc.) gleich geblieben, während ihre Finanzmittel im Vergleich zu der Zeit, als LM die finanzielle Unterstützung zum Haushaltssatz erhalten habe, um 25 % gesunken seien.
- 28 Daher beantragt LM bei der Cour du travail de Liège, das CPAS zu verurteilen, ihm mit Wirkung ab 11. April 2017 finanzielle Unterstützung zum Haushaltssatz oder, hilfsweise, zum Satz für Zusammenwohnende zu gewähren.
- 29 Das CPAS bestreitet zunächst die aufschiebende Wirkung der von LM beim CCE erhobenen Klage.
- 30 Sodann vertritt es die Ansicht, dass die Weigerung, dem Betroffenen Sozialhilfe zu gewähren, keine Nichtbeachtung von dessen Privat- und Familienleben darstelle, weil zum einen der Vater und seine Tochter illegal aufhältig seien und zum anderen die Entscheidung, LM die Sozialhilfe zu streichen, ihn nicht daran hindere, bei seinem volljährigen Kind zu wohnen und ihm die Unterstützung zu Teil werden zu lassen, die dessen Gesundheitszustand erfordere.
- 31 Im Übrigen könne eine Unmöglichkeit der Rückkehr aus medizinischen Gründen bei LM nicht anerkannt werden, da er persönlich nicht an Gesundheitsproblemen leide und die Krankheit seiner Tochter – deren Schwere vom CPAS nicht bestritten werde – keine höhere Gewalt darstelle, auf die er sich berufen könne,

um die Anwendung von Art. 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 auszuschließen.

- 32 Schließlich stellt das CPAS die Hilfsbedürftigkeit in Frage, da LM nicht darlege, dass die seiner Tochter gewährte finanzielle Unterstützung zuzüglich der Familienbeihilfen für Behinderte nicht ausreiche, um den Bedarf der beiden Betroffenen abzudecken.
- 33 Daher beantragt das CPAS, das angefochtene Urteil zu bestätigen.

IV. Würdigung durch die Cour du travail

- 34 Nach Ansicht der Cour du travail besteht der Gegenstand des Rechtsstreits nicht darin, zu ermitteln, ob die volljährig gewordene R die Kriterien dafür erfüllt, dass eine Rückkehr aus medizinischen Gründen absolut unmöglich ist; dies ist bereits festgestellt worden. Trotz ihres illegalen Aufenthalts im belgischen Staatsgebiet gewährt ihr nämlich das CPAS finanzielle Sozialhilfe wegen ihrer schweren Krankheit, die nach einhelliger Meinung der sie seit mehreren Jahren behandelnden Fachärzte eine angemessene Behandlung erfordert, die angesichts des Verfalls des Gesundheitssystems im Kongo nur in Belgien erfolgen kann.
- 35 Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist also die Klärung der Frage, ob die Anwesenheit von LM an der Seite seiner Tochter, die von den Ärzten als unabdingbar angesehen wird, rechtlich zur Folge haben kann, dass auch zu Gunsten von LM Art. 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 außer Acht gelassen wird, so dass ihm, soweit die Bedürftigkeit nachgewiesen wird, eine finanzielle Unterstützung ergänzend zu der seiner Tochter gewährt werden könnte.

1. Unterscheidung zwischen der absoluten medizinischen Unmöglichkeit einer Rückkehr und der Regularisierung des Aufenthalts aus medizinischen Gründen

- 36 Die Cour du travail weist auf die grundlegende Unterscheidung hin, die zwischen der absoluten medizinischen Unmöglichkeit einer Rückkehr und den im Urteil Abdida festgelegten Kriterien vorzunehmen ist, von denen die aufschiebende Wirkung einer Klage auf Aussetzung und Aufhebung gegen eine Entscheidung abhängt, mit der ein Antrag nach Art. 9ter zurückgewiesen wird.
- 37 Diese Unterscheidung wurde bereits in einem Urteil der Cour du travail de Bruxelles vom 13. Mai 2015 dargelegt, die entschieden hat, dass die medizinische Unmöglichkeit einer Rückkehr ein eigenständiger Begriff im Verhältnis zu dem Begriff ist, der für einen Antrag nach Art. 9ter maßgeblich ist. Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Erwägungen:

- Als die Cour constitutionnelle in ihrem Urteil Nr. 80/99 einen Verstoß gegen die Art. 10 und 11 der Verfassung bejahte, hat sie weder auf Art. 3 EMRK noch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) vom 2. Mai 1997, D./Vereinigtes Königreich

(CE:ECHR:1997:0502JUD003024096), Bezug genommen. Gleiches gilt für das Urteil Nr. 194/2005 des Verfassungsgerichtshofs.

- Im letztgenannten Urteil sieht die Cour constitutionnelle das Fehlen einer „angemessenen Behandlung im Herkunftsland“ als Hindernis für die Rückkehr an, während der EGMR ausführt, dass „der Umstand, dass der Kläger im Fall der Ausweisung aus dem Vertragsstaat eine gravierende Verschlechterung seiner Situation, insbesondere eine erhebliche Verkürzung seiner Lebenserwartung, erführe, ... für sich genommen für einen Verstoß gegen Art. 3 [der EMRK] nicht ausreicht“ (Urteil vom 27. Mai 2008, N./Vereinigtes Königreich, CE:ECHR:2008:0527JUD002656505, Rn. 42, im Folgenden: Urteil N./Vereinigtes Königreich), eine Rechtsprechung, auf die der EGMR später zurückgekommen ist, siehe unten.
 - Die im Fall medizinischer Unmöglichkeit der Rückkehr gewährte Sozialhilfe beruht auf derselben Grundlage wie diejenige, die einem Ausländer gewährt wird, der aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig, aber nicht medizinischer Natur sind, nicht in sein Herkunftsland zurückkehren kann (z. B. wenn dieses Land die Ausstellung der erforderlichen Dokumente verweigert). Somit ist die Unmöglichkeit der Rückkehr als solche für die Gewährung der Sozialhilfe ausschlaggebend und nicht nur die medizinischen Umstände, die ihr zugrunde liegen.
 - Der besonders enge Formalismus, der die Prüfung der Aufenthaltsvoraussetzungen kennzeichnet, ist also bei der Prüfung eines Antrags auf Sozialhilfe fehl am Platz.
- 38 Die Cour du travail kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Prüfung des Vorbringens des Berufungsklägers klar zwischen den Kriterien zu unterscheiden ist, die für die Anerkennung eines Falls höherer Gewalt erforderlich sind, der es unmöglich macht, die Anweisung zum Verlassen des Hoheitsgebiets zu vollstrecken, und den viel engeren Kriterien, die für eine Gefahr der schweren und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands des illegal aufhältigen Ausländers gelten und erforderlich sind, damit eine Klage auf Aussetzung und Aufhebung einer Entscheidung, mit der ein Antrag nach Art. 9ter zurückgewiesen wird, aufschiebende Wirkung haben kann.

2. Auffassung der Staatsanwaltschaft

- 39 Die Staatsanwaltschaft hebt in ihrer schriftlichen Stellungnahme die Schwere von R's Krankheit sowie ihren Grad an Abhängigkeit hervor. Sie stellt fest, dass R, die seit ihrer Einreise in Belgien bei ihrem Vater LM wohne, nur ihn als emotionale Unterstützung habe, um ihr dabei zu helfen, Schicksalsprüfungen in Gestalt wiederholter Krisen und Krankenhausaufenthalte durchzustehen, ihre medizinische Behandlung gewissenhaft durchzuführen, die richtigen Entscheidungen in medizinischer Hinsicht zu treffen, einen in naher Zukunft zwingend erforderlichen schweren chirurgischen Eingriff vornehmen zu lassen,

und zwar im Zusammenhang mit einer potenziell lebensbedrohenden Diagnose. Es stellt sich also die Frage, ob die nicht bestrittene Erforderlichkeit von LM's Anwesenheit bei seiner Tochter ihn in eine Lage bringt, in der es ihm unmöglich ist, der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets nachzukommen.

- 40 Die Staatsanwaltschaft argumentiert somit aus dem Blickwinkel von Art. 8 EMRK und hat untersucht, wie der EGMR diese Bestimmung im Hinblick auf die privaten und familiären Beziehungen zwischen Eltern und ihren volljährigen Kindern oder zwischen volljährigen Geschwistern angewandt hat. Sie sieht im vorliegenden Fall „die besondere Abhängigkeit des volljährigen Kindes R von seinem Vater in einem über die gewöhnlichen emotionalen Bindungen hinaus, die [ihr] angesichts der Gesundheitssituation offenkundig erscheinen“, als erwiesen an.
- 41 Die Staatsanwaltschaft schlägt der Cour du travail vor, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über die Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2008/115 in Verbindung mit Art. 7 und 21 der Charta zu ersuchen, in denen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens bzw. das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verankert sind.
- 42 Die Cour du travail schließt sich der Meinung der Staatsanwaltschaft an und ist der Ansicht, dass unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage vom Berufungskläger geltend gemacht wird – Unmöglichkeit der Rückkehr wegen höherer Gewalt oder aufschiebende Wirkung nach dem Urteil Abdida – diese im Hinblick auf das Recht auf Privat- und Familienleben zu prüfen ist.

3. Prüfung im Licht des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- 43 In der Rechtsprechung des EGMR wurden folgende Grundsätze herausgearbeitet.
- 44 Die zwischen einem Kind und seinen Eltern bestehende Bindung begründet von Rechts wegen „Familienleben“ und wird daher durch Art. 8 geschützt (vgl. u. a. Urteile vom 21. Dezember 2001, Şen/Niederlande, CE:ECHR:2001:1221JUD003146596, vom 19. Februar 1996, Gül/Schweiz, CE:ECHR:1996:0219JUD002321894, und vom 28. November 1996, Ahmut/Niederlande, CE:ECHR:1996:1128JUD002170293).
- 45 Diese Bestimmung zielt im Wesentlichen auf den Schutz des Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen staatlicher Stellen ab. Darüber hinaus kann sie zu positiven Verpflichtungen der Vertragsstaaten führen, um die wirksame Beachtung des Familienlebens sicherzustellen. Eingriffe in die Ausübung dieses Rechts unterliegen einer Verhältnismäßigkeitskontrolle, die die Beachtung der vom nationalen Gesetzgeber beschlossenen Einwanderungspolitik gegen die Schwere des Eingriffs in das Recht der Betroffenen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens abwägt. Der Richter muss konkret beurteilen, ob der Staat bei der Ausübung seines Ermessens Art. 8 eingehalten hat, indem er einem gerechten

Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden Belangen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt Rechnung trägt.

- 46 Die familiäre Bindung muss wirksam sein. Der EGMR untersucht in der Sache die Qualität und die Intensität dieser Bindung. Die Cour du travail stellt fest, dass im vorliegenden Fall eine familiäre Bindung zwischen LM und seiner Tochter R unstreitig ist und dass diese erste Voraussetzung somit *prima facie* erfüllt ist.
- 47 Die Frage nach der Aufrechterhaltung des Schutzes des Familienlebens zwischen einem Elternteil und seinem volljährig gewordenen Kind ist schwieriger. Der EGMR hat seit langem anerkannt, dass sich das Recht auf Familienleben nicht auf die Beziehung zwischen Eltern und Kindern beschränkt. Er hat diesen Begriff über die Kernfamilie hinaus erweitert, um darunter die Beziehungen zwischen nahen Verwandten und insbesondere zwischen Großeltern und Enkelkindern zu fassen, sofern die betreffenden Bindungen tatsächlich, wirksam und tief sind (vgl. insbesondere Urteile vom 13. Juni 1979, Marckx/Belgien, CE:ECHR:1979:0613JUD000683374, und vom 9. Juni 1998, Bronda/Italien, CE:ECHR:1998:0609JUD002243093).
- 48 Der EGMR hat einen „Guide sur l’article 8 de la Convention européenne des droits de l’homme“ (Leitfaden zu Art. 8 EMRK, https://www.echr.coe.int/Documents/Guide_Art_8_FRA.pdf) (im Folgenden: Leitfaden) herausgegeben. Nach Rn. 298 des Leitfadens besteht „im Bereich der Einwanderung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern kein Familienleben, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass weitere Abhängigkeitselemente als die gewöhnlichen emotionalen Bindungen vorhanden sind“; in Rn. 285 heißt es: „In seiner jüngeren Rechtsprechung hat der [EGMR] entschieden, dass die familiären Beziehungen, die Erwachsene mit ihren Eltern oder Geschwistern unterhalten, einem geringeren Schutz unterliegen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass weitere Abhängigkeitselemente als die gewöhnlichen emotionalen Bindungen vorhanden sind.“*
- 49 In Rechtssachen betreffend junge Erwachsene, die noch keine eigene Familie gegründet hatten, hat der EGMR auch angenommen, dass ihre Bindungen zu ihren Eltern und anderen nahen Angehörigen als Familienleben zu betrachten sind. Die meisten dieser Fälle betreffen Ausweisungen von straffälligen Ausländern, aber die hierzu vom EGMR festgestellten Grundsätze sind umso interessanter, als sie im Fall von kranken Ausländern, die, wie im vorliegenden Fall, nicht straffällig geworden sind, erst recht gelten müssten. So hat der EGMR in Rn. 62 des Urteils vom 23. Juni 2008, Maslov/Österreich (CE:ECHR:2008:0623JUD000163803), ausgeführt: „Zum Zeitpunkt der Verhängung der Aufenthaltsverweigerung war der Kläger minderjährig. Er erreichte das Volljährigkeitsalter, nämlich 18 Jahre, als die Maßnahme endgültig wurde, im November 2002, nachdem der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung verkündet hatte. Er lebte aber noch

* Diese Fundstellen beziehen sich auf den Leitfaden in der Fassung vom 30. Juni 2018. In der Fassung vom 31. Dezember 2018 handelt es sich um die Rn. 331 und 297.

bei seinen Eltern. In jedem Fall hat der Gerichtshof in einigen Rechtssachen betreffend junge Erwachsene, die noch keine eigene Familie gegründet hatten, angenommen, dass ihre Bindungen zu ihren Eltern und anderen nahen Angehörigen auch als ‚Familienleben‘ zu betrachten sind.“

- 50 Der EGMR hat das Bestehen einer gemäß Art. 8 EMRK schutzwürdigen familiären Bindung sogar in Fällen anerkannt, in denen diese Bindung entweder lediglich nur noch im Keim bestand oder ihr Bestehen durch die besonderen Lebensumstände des betreffenden Familienverbands beeinträchtigt wurde, indem er ausgeführt hat: „In den Fällen, in denen das Vorhandensein einer familiären Bindung feststeht, muss der Staat grundsätzlich so handeln, dass sich diese Bindung entwickeln kann, und die Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den betroffenen Elternteil und das betroffene Kind zusammenzuführen“ (Urteil vom 26. Februar 2002, Kutzner/Deutschland, CE:ECHR:2002:0226JUD004654499). Im Umkehrschluss dürfte diese positive Verpflichtung umso mehr bei dauerhaften familiären Bindungen gelten.
- 51 Rn. 301* des Leitfadens nimmt Bezug auf das Urteil vom 13. Dezember 2016, Paposhvili/Belgien, CE:ECHR:2016:1213JUD 004173810 (im Folgenden: Urteil Paposhvili), in dem der EGMR auf seine Rechtsprechung N./Vereinigtes Königreich zurückgekommen ist. In Rn. 183 des Urteils Paposhvili führt der EGMR aus, dass die „anderen sehr außergewöhnlichen Fälle“, die im Sinne des Urteils N./Vereinigtes Königreich eine Problematik im Hinblick auf Art. 3 EMRK aufwerfen können, so verstanden werden sollten, dass sie sich auf Fälle von Ausweisungen schwer kranker Personen beziehen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie, obwohl sie sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden, mit der tatsächlichen Gefahr konfrontiert wären, wegen des Fehlens einer angemessenen Behandlung im Empfangsstaat oder des fehlenden Zugangs zu solcher Behandlung einer ernsten, raschen und irreversiblen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führt. Der EGMR betont, dass diese Situationen einer hohen Schwelle für die Anwendung von Art. 3 EMRK in Fällen entsprechen, welche die Ausweisung von an einer schweren Erkrankung leidenden Ausländern betreffen.
- 52 Die Cour du travail de Liège stellt fest, dass die vorhersehbaren Folgen der Einstellung der Behandlung von R offenkundig in jeder Hinsicht der im Urteil Paposhvili definierten Erheblichkeitsschwelle entsprechen.
- 53 Zum anderen ist die körperliche Anwesenheit von LM bei seiner volljährigen Tochter angesichts ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit im Zusammenhang mit der Schwere ihrer Erkrankung weiterhin ebenso unabdingbar wie während ihrer Minderjährigkeit.

* In der Fassung des Leitfadens vom 31. Dezember 2018 handelt es sich um Rn. 314.

- 54 Zwar macht das CPAS insoweit zu Recht geltend, dass die Weigerung, LM Sozialhilfe zu gewähren, für sich genommen keine Verletzung seines Privat- und Familienlebens darstelle, da diese Verletzung nicht unmittelbar aus dem Fehlen von Sozialhilfe resultiere, sondern aus der an den Betroffenen gerichteten Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets, wenn diese vom Amt vollstreckt werde; hingegen kann dem CPAS nicht gefolgt werden, wenn es schriftlich ausführt, dass „die angefochtene Entscheidung den derzeitigen Berufungskläger nicht daran [hindert], weiterhin bei seiner Tochter zu wohnen und ihr im Alltag zu helfen“.
- 55 Der Frage nach den finanziellen Mitteln, die unabdingbar sind, um es dem Betroffenen zu ermöglichen, seine Unterstützung und seine körperliche Anwesenheit an der Seite seiner volljährigen Tochter beizubehalten, kann nämlich nicht ausgewichen werden. LM, der noch im arbeitsfähigen Alter ist, ist aufgrund der Illegalität seines Aufenthalts vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen und verfügt folglich über keine eigenen Mittel.

V. Beschlüsse der Cour du travail de Liège

- 56 Die aufgrund der Volljährigkeit der Tochter des Betroffenen bestehende Komplexität der Frage in juristischer Hinsicht rechtfertigt es, dass die Cour du travail de Liège den Gerichtshof der Europäischen Union mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst. Zum anderen befasst die Cour du travail de Liège die Cour constitutionnelle mit einer präjudiziellen Frage in Bezug auf einen etwaigen Verstoß gegen die Bestimmungen der Verfassung betreffend die Gleichheit vor dem Gesetz, die Nichtdiskriminierung, die Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf ein menschenwürdiges Leben. Schließlich eröffnet die Cour du travail de Liège wieder die Verhandlung, um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zur Bedürftigkeit zu äußern.

VI. Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union

- 57 Die Cour du travail de Liège ersucht den Gerichtshof um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Verstößt Art. 57 § 2 Abs. 1 Nr. 1 der belgischen Loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'action sociale (Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren) gegen die Art. 5 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG in Verbindung mit den Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 14 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2008/115/EG und den Art. 7 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in ihrer Auslegung im Urteil Abdida des Gerichtshofs vom 18. Dezember 2014 (C-562/13),

- erstens, soweit er dazu führt, dass die im Rahmen des Möglichen erfolgende Befriedigung der Grundbedürfnisse eines Drittstaatsangehörigen, der sich

illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, unterbleibt, während eine von ihm in seinem Namen und in seiner Eigenschaft als Vertreter seines damals noch minderjährigen Kindes erhobene Klage auf Aussetzung und Nichtigerklärung einer Entscheidung anhängig ist, mit der sie zum Verlassen des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats aufgefordert wurden,

- zweitens, wenn zum einen das betreffende, mittlerweile volljährige Kind an einer schweren Krankheit leidet und sein Gesundheitszustand durch den Vollzug dieser Entscheidung einer ernsten Gefahr der schweren und irreversiblen Verschlechterung ausgesetzt sein könnte und zum anderen die Anwesenheit dieses Elternteils bei seinem volljährigen Kind wegen dessen Schutzbedürftigkeit, die sich aus seinem Gesundheitszustand (Sichelzellenanämie mit wiederholten Krisen und Erforderlichkeit eines chirurgischen Eingriffs zur Vermeidung einer Lähmung) ergibt, von den Ärzten für unabdingbar erachtet wird?

ARBEITSDOKUMENT